

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Johannes Reusch,
Tobias Matthias Peterka, Jens Maier und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22828 –**

Berufliche (Vor-)Bildung der Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Der sächsische Verfassungsschutz hat nach Auffassung des sächsischen Innenministeriums rechtswidrig Daten über AfD-Abgeordnete gespeichert (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/krise-verfassungsschutz-sachsen-loesch-affaere-afd-100.html>). Dirk-Martin Christian, Präsident des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz fasste die Situation wie folgt zusammen: „Wir hatten natürlich die Hoffnung, dass das Landesamt unsere rechtlichen Hinweise auch umsetzt. Erst als feststand, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nicht bereit war, unsere Rechtsauffassung zu übernehmen, sondern für sich erklärt hat: Das ist so, das stimmt so und basta – da stand für uns fest, dass es keine Änderung mehr geben wird und dass es rechtswidrig ist.“ (ebd.).

Die Mitarbeiter des sächsischen Verfassungsschutzamtes hatten sich über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im sog. Ramelow-Urteil vom 17. September 2013 (2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08) hinweggesetzt.

1. Wie hoch ist derzeit der Anteil an Juristen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (bitte nach Erstem und Zweitem Staatsexamen aufschlüsseln)?

Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte zu Personalzahlen betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV.

Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik

Deutschland nachteilig wäre. Diese Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“* eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

2. Welche Hochschulabsolventen (Fachrichtung) hat das BfV derzeit eingestellt (bitte nach Leitungsebene und Sachbearbeiter sowie Fachrichtung aufteilen)?

Das BfV stellt Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen unterschiedlicher Fachrichtungen ein, u. a. Juristinnen und Juristen, Informatikerinnen und Informatiker, Fremdsprachlerinnen und Fremdsprachler sowie Politologinnen und Politologen. Nach sorgfältiger Abwägung kann eine detailliertere Beantwortung der Frage nicht erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und -fähigkeiten sowie Analysemethoden stehen. Insbesondere durch die Auskunft über die Qualifikationen des im BfV eingesetzten Personals können Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dieses, wenn auch geringfügige, Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuft Beantwortung der Frage kann in keinem Fall hingenommen werden.

Nach erfolgter Abwägung überwiegt daher das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Informationsinteresse der Abgeordneten.

3. Wie hoch ist der Anteil von Hochschulabsolventen insgesamt derzeit beim BfV?

Hochschulabschluss kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte zu Personalzahlen bzw. deren Qualifikationen betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre. Diese Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“* eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

4. Wie hoch ist der Anteil von sog. Quereinsteigern beim BfV?

Als Quereinsteiger werden diejenigen Beschäftigten verstanden, die nicht eine (Laufbahn-)ausbildung im Verfassungsschutz des Bundes absolviert haben. Die weitere Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte zu Personalzahlen betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre. Diese Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“* eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Welche Vorbildung weisen diese sog. Quereinsteiger auf, und nach welchen Kriterien werden sie ausgesucht?

Die Vorbildung der sog. Quereinsteiger (Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte) ist vielfältig und umfasst zumindest die jeweiligen Vorgaben der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung –BLV) bzw. des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund). Nach welchen Kriterien sog. Quereinsteiger ausgesucht werden, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Vielmehr ergeben sich die Kriterien aus dem konkret ausgeschriebenen Stellenprofil. Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

